

II-14807 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.009/283-4/94

1010 Wien, den 6. September 1994
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:
-
Klappe: -

6875/AB

1994-09-13

zu 6936/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten
PETROVIC, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend
illegale Beschäftigung, Nr. 6936/J

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zur Frage 1:

Berechnungen und Schätzungen über den Entgang von Sozialversicherungseinnahmen wird es in meinem Ressort nur dann geben, wenn von einigermaßen gesicherten Grundlagen ausgegangen und eine sinnhafte Aussage erwartet werden kann.

Grundlage einer solchen Berechnung kann nur eine Schätzung des Ausmaßes der Schwarzarbeit sein. Da es im Wesen der Schwarzarbeit liegt, daß sie nicht systematisch erfaßbar ist, entzieht sie sich einer statistischen Erfassung. Ich halte den Aufwand für Berechnungen, die auf nicht verifizierbaren Grundlagen aufbauen, für entbehrlich.

Mir sind die Berechnungen der Arbeiterkammer und auch das von Ihnen angeführte Ergebnis bekannt; allerdings geben diese Berechnungen weder vor, das tatsächliche Ausmaß der Schwarzarbeit zu

beziffern noch über die tatsächlichen Einnahmefälle eine Aussage zu treffen. Die Berechnungen legen einen real faßbaren Durchschnittssatz an Sozialversicherungsbeiträgen fest und rechnen diesen hypothetisch auf eine Zahl von 70.000 hoch. Damit ist nur ausgesagt, daß 70.000 SchwarzarbeiterInnen einen Einnahmefall in einer Höhe von 4,5 Mrd. Schilling verursachen würden. Keineswegs war damit auch die Aussage verbunden, daß auch tatsächlich 70.000 Menschen einer Schwarzarbeit nachgehen.

Im übrigen differenziert diese Berechnung auch nicht nach InländerInnen und AusländerInnen.

Zur Frage 2:

Ich halte fest, daß mir die Kontrolle und Sanktionierung von Schwarzarbeit von AusländerInnen und InländerInnen im Hinblick auf den Einnahmeverlust an Steuern und Beiträgen in gleicher Weise ein Anliegen ist. Ich trage laufend Sorge für die Überprüfung des jeweils spezifischen Kontrollmechanismus im Hinblick auf seine Effizienz und auch auf seine soziale Verträglichkeit.

Für die Sozialversicherung ist die Unterscheidung in legal und illegal Beschäftigte und ausländische und inländische ArbeitnehmerInnen unerheblich. Relevant ist lediglich, ob ein/e Beschäftigte/r zur Sozialversicherung angemeldet ist oder nicht.

Die Sanktionen gegen den/die Arbeitgeber/in bei festgestellter Hinterziehung von Abgaben, Steuern und Beiträgen durch Schwarzarbeit sind die gleichen, unabhängig davon, ob ein/e Ausländer/in oder ein/e Inländer/in illegal beschäftigt wurde. Ich sehe daher keinen Bedarf nach einer Differenzierung nach AusländerInnen und InländerInnen bei der Ahndung der Steuer- und Beitragshinterziehung.

Ich halte an dieser Stelle jedoch die Klarstellung für notwendig, daß unabhängig vom Aspekt der Hinterziehung von Steuern und Beiträgen der illegalen Beschäftigung von AusländerInnen eine weitere Dimension zukommt, die zusätzlich spezifisch zu ahnden ist: Die

- 3 -

Beschäftigung von AusländerInnen ohne entsprechende Berechtigung hat migrations- und sozialpolitische Auswirkungen, die weit über die der illegalen Beschäftigung von InländerInnen hinausgehen.

Es macht einen Unterschied, ob "bloß" Steuern und Beiträge hinterzogen werden oder ob diesem Delikt noch zusätzlich eine unkontrollierte Anwerbung von Arbeitskräften aus Ländern zugrundeliegt, in denen das Lohnniveau einen Bruchteil des österreichischen beträgt.

In diesem Sinne sieht das Ausländerbeschäftigungsgesetz empfindliche Strafen für die Beschäftigung von AusländerInnen ohne entsprechende Berechtigung vor, und zwar unabhängig davon, ob auch tatsächlich Beiträge hinterzogen wurden. Liegt eine Hinterziehung vor, treffen den/die Arbeitgeber/in zusätzlich die gleichen Sanktionen wie bei der Hinterziehung von Steuern und Beiträgen durch die Beschäftigung von InländerInnen. Strafbarkeit nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz ist im übrigen auch gegeben, wenn trotz Fehlens einer Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz die Meldung zur Sozialversicherung ordnungsgemäß erfolgte und die Beiträge auch tatsächlich abgeführt wurden. Dieser Umstand kann allenfalls als Milderungsgrund bei der Bestrafung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz berücksichtigt werden.

Ich sehe aus diesen Gründen keinen Bedarf und auch keinen Sinn in einer Gesetzesänderung, die die migrationspolitisch ausgerichteten Kontrollen und Strafen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz auch auf InländerInnen ausdehnen würde.

Wenn ich in meiner ersten Beantwortung speziell auf die Effizienz von Kontrollen der illegalen Ausländerbeschäftigung vor Ort hingewiesen habe, so ist diese Feststellung vor allem im Hinblick auf das besondere Ziel der Ahndung von Verstößen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zu verstehen. Delikte zu verhindern, die eine geordnete Migrationspolitik empfindlich stören, erfordert eben andere Maßnahmen, als sie bei der Kontrolle und Bestrafung der Hinterziehung von Steuern und Beiträgen vorgesehen sind.

Was die Bekämpfung von Schwarzarbeit durch BezieherInnen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung betrifft, ist bei Vorliegen von Verdachtsmomenten die Vorschreibung vermehrter Kontrollmeldungen und der Einsatz von Erhebungsorganen vorgesehen. Weiters ist zur Vermeidung von Schwarzarbeit eine intensive Zusammenarbeit des Arbeitsmarktservice mit den Gebietskrankenkassen, Arbeitsinspektoraten und Gewerbebehörden angeordnet.

Zur Frage 3:

Ich stimme Ihnen zu, daß Kontrollen alleine nicht ausreichen, sondern daß strenge Strafen, die die wirtschaftlichen Vorteile der illegalen Beschäftigung mindestens ausgleichen, hinzukommen müssen, um des Problems der illegalen Beschäftigung Herr zu werden.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auch darauf, daß bereits durch die Novelle 1988 zum Ausländerbeschäftigungsgesetz eine empfindliche Erhöhung der Strafsätze erfolgte. Damit können Geldstrafen bis zu S 240.000,-- für jeden unbewilligt beschäftigten Ausländer verhängt werden.

Als Strafbehörden sind die Bezirksverwaltungsbehörden in erster Instanz und als Berufungsbehörden die Unabhängigen Verwaltungsstrafsenate berufen. Auf deren Entscheidungspraxis und somit auf die tatsächlich verhängten Strafen hat das Sozialressort keinen direkten Einfluß.

Das Arbeitsmarktservice hat im Bereich der illegalen Ausländerbeschäftigung allerdings Parteistellung und beantragt bei bewußter Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Regelfall einen wesentlich höheren Strafsatz als die Mindeststrafe. In letzter Zeit folgen die Strafbehörden häufiger auch den Anträgen des Arbeitsmarktservice. So wurde bei wiederholten Verstößen bereits die gesetzliche Höchststrafe für jede/n einzelne/n illegal beschäftigte/n Ausländer/in ausgesprochen und damit Strafen in Millionenhöhe verhängt.

- 5 -

Bezüglich der Sanktionen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 wird ebenfalls auf die erste Anfragebeantwortung verwiesen.

Zu den Fragen 4, 5 und 6:

Ich stimme Ihnen zu, daß der Ausschluß von Unternehmen, die ohne Berechtigung Ausländer beschäftigt haben, von öffentlichen Aufträgen noch rigorosener erfolgen sollte. Ich habe mich auch in diesem Sinne dafür eingesetzt, daß besonders schwere Delikte gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz schon beim ersten Mal ausschließend wirken sollen. Das war jedoch - zumindest vorläufig - wegen des Widerstandes der Arbeitgeberseite nicht durchsetzbar, die damit argumentiert hat, daß man nicht wegen eines erstmalig begangenen Deliktes des Arbeitgebers die Existenz der anderen legal in diesem Unternehmen arbeitenden Arbeitskräfte aufs Spiel setzen sollte. Das Ergebnis war der Kompromiß, daß erst die Wiederholung zu Sanktionen führen soll.

Entgegen Ihrer im Anfragepunkt 4 geäußerten Auffassung sieht § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes vor, daß alle rechtskräftigen Bestrafungen wegen der Verletzung dieses Gesetzes in der zentralen Verwaltungsstrafevidenz erfaßt werden. Eine Bescheinigung darüber, daß eine wesentliche Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nicht vorliegt, wird allerdings nur dann versagt, wenn einerseits mehr als eine rechtskräftige Bestrafung erfolgte und andererseits die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Beschäftigung auch nur eines/r einzigen der ungenehmigt tätigen AusländerInnen nicht eingehalten wurden.

Im Gegensatz zur Annahme, die Aussperrung von Bundesaufträgen wäre auch bei mehrmaliger Verurteilung auf nur ein Jahr befristet, ist ein Straferkenntnis wohl im Fall einer zweiten Bestrafung nach Ablauf von einem Jahr nicht mehr zu berücksichtigen, bei einer dritten und jeden weiteren Bestrafung ist jedoch eine Frist von jeweils zwei Jahren vorgesehen.

Damit sollen vor allem jene Unternehmer getroffen werden, denen im Zusammenhang mit der illegalen Beschäftigung das Un-

rechtsbewußtsein fehlt, die somit beharrlich und mehrmals gegen die rechtlichen Bestimmungen verstoßen und keine Rücksicht auf die individuelle Lage der einzelnen illegal beschäftigten Arbeitskräfte nehmen.

Zur Frage 7:

Die von Ihnen angeführte angebliche Aussage des Wiener Stadtbaudirektors Gerhard Weber ist mir nicht bekannt; ich kann daher dazu auch keine Stellungnahme abgeben.

Generell ist jedoch zu bemerken, daß die verwaltungsstrafrechtliche Zurechnung der illegalen Beschäftigung von AusländerInnen zwar einen Verantwortlichen als Person trifft, die registermäßige Erfassung und die Sanktionsfolgen des § 28b jedoch an das Unternehmen gebunden sind, für das der/die strafrechtlich Verantwortliche tätig wurde.

Zur Frage 8:

Hiezu wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Zur Frage 9:

Ich kann zwar Ihre vereinfachte Methode der Berechnung der durchschnittlichen Strafhöhen nicht bestätigen, bin aber ganz Ihrer Meinung, daß die derzeit verhängten Strafen nicht ausreichen, ArbeitgeberInnen generell von der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte abzuhalten. Wie ich bereits unter der Beantwortung der Frage 3 dargelegt habe, bin ich jedoch auch in Ihrem Sinne bemüht, das Unrechtsbewußtsein bei den Strafbehörden zu fördern, um dadurch eine bessere Ausschöpfung des bestehenden gesetzlichen Strafrahmens zu erwirken.

Zur Frage 10:

Es ist mein erklärtes Ziel, das Ausmaß der Kontrolltätigkeit noch weiter zu verstärken; nach vollständiger Durchführung der Neuorga-

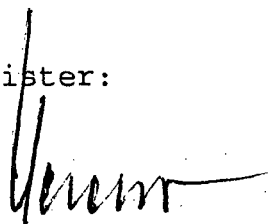
- 7 -

nisation der Arbeitsmarktverwaltung erwarte ich durch die Neuregelung der Kontrollen in diesem Zusammenhang eine effektivere Bekämpfung der illegalen Ausländerbeschäftigung.

Zur Frage 11:

Mir sind Konzepte einer parlamentarischen Arbeitsgruppe, in welchen auch der Vorschlag der Führung eines Beschäftigungsbuches enthalten waren, vorgelegt worden. Über die Zusammensetzung und die Zahl der Tagungen kann ich nichts aussagen, da ich mich im wesentlichen nur mit den zusammengefaßten Vorschlägen zu befassen hatte. Ob die Arbeitsgruppe in der neuen Legislaturperiode weiter bestehen wird und wann mit Ergebnissen zu rechnen ist, liegt nicht in meiner Entscheidung.

Der Bundesminister:



BEILAGE

Nr. 6936/J

1994-07-13

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend illegale Beschäftigung

Ihre Anfragebeantwortung 6067 hinterläßt einige unklare Punkte, was uns zu nachstehender

FOLGE-ANFRAGE

veranlaßt:

1. Wird es in Zukunft in Ihrem Ministerium Berechnungen bzw. Schätzungen geben, wie hoch der Entgang von Sozialversicherungseinnahmen durch illegale Beschäftigung für den österreichischen Staat ist? Wenn ja, wann ist mit fundierten Aussagen in diesem Zusammenhang zu rechnen? Wenn nein, wie begründen Sie es, daß für einen so wesentlichen, betragsmäßig bedeutenden Bereich keine Berechnungen angestellt werden? (Im Gegensatz zu anderen Organisationen, wie beispielsweise der AK.)
2. In Ihrer Anfragebeantwortung halten Sie fest, daß *"aufgrund der Gesetzeslage wirkungsvolle Kontrollen vor Ort nur im Bereich der Ausländerbeschäftigung gesetzt werden können"*. Ist aus dieser Stellungnahme ableitbar, daß es in Ihrem Sinne wäre, die bestehende Gesetzeslage zu verändern und eine Kontrolle auch auf illegal beschäftigte österreichische ArbeitnehmerInnen ausdehnen zu können? Wenn ja, welche Gesetzesänderungen schweben Ihnen in diesem Zusammenhang vor und wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?
3. Da Kontrollen alleine nicht ausreichend scheinen, um dem Problem der illegalen Beschäftigung Herr zu werden, kann wohl nur über schmerzhaftes Strafen eine echte Bekämpfung dieses Problems in Angriff genommen werden. Welche Maßnahmen werden in diesem Zusammenhang bereits jetzt gehandhabt, und welche weiteren Maßnahmen können Sie sich für die Zukunft zur Eindämmung der illegalen Beschäftigung vorstellen?
4. Wie ist es in diesem Zusammenhang zu begründen, daß im zentralen Strafregister nur jene Firmen gespeichert und in der Folge von Bundesaufträgen ausgesperrt werden, die mehrmals wegen illegaler Ausländerbeschäftigung verurteilt wurden?

5. Aus welchen Gründen werden Firmen, die nur einmal verurteilt wurden, bei welchen jedoch mehrere SchwarzarbeiterInnen erwischt wurden, nicht ebenfalls von Bundesaufträgen ausgesperrt?
6. Warum wird die Aussperrung von Bundesaufträgen auch bei mehrmaliger Verurteilung auf nur ein Jahr befristet?
7. Halten Sie die Ausnahmen, welche der Wiener Stadtbaudirektor Gerhard Weber angeführt hat, nämlich Auswechseln der Führungsgarnitur und "zufällige" Schwarzarbeit für gerechtfertigt, und gibt es ähnliche Kriterien auch auf Bundesebene? Wenn ja, welche?
8. Stimmt es, daß der Sozialminister persönlich von einer Größenordnung von 80.000 SchwarzarbeiterInnen gesprochen hat? Wenn ja, worauf sind diese Zahlen begründet? Handelt es sich dabei nur um ausländische ArbeitnehmerInnen oder auch um österreichische ArbeitnehmerInnen?
9. Bei etwa einem Drittel der kontrollierten Fälle im ersten Halbjahr 1994 kam es zu Anzeigen und dabei wurden 1.200 nicht gemeldete AusländerInnen beanstandet. Im gleichen Zeitraum zahlten alle rechtskräftig verurteilten Schwarzfirmen in Wien 4,5 Millionen Schilling an Strafgeld. Wenn man diese beiden Zahlen nicht ganz korrekterweise, aber sicher annäherungsweise richtig, in Relation zueinander setzt, kommt man zu einem Strafausmaß von S 3.750,-- pro ArbeitnehmerIn. Halten Sie ein derartig geringes Strafausmaß für zielführend, um ArbeitgeberInnen von der sich "lohnenden" Beschäftigung von illegalen ArbeitnehmerInnen abzuhalten?
10. Gem. Anfragebeantwortung hat die Kontrolle aller Bestimmungen ihre Grenzen in den beschränkten Personalressourcen der Arbeitsmarktverwaltung. Wie gedenken Sie diesem Problem in Zukunft gerecht zu werden?
11. In Ihrer Anfragebeantwortung verweisen Sie auf die Tätigkeit einer parlamentarischen Arbeitsgruppe betreffend Führung eines sogenannten Beschäftigungsbuches. Wer sind die Mitglieder dieser parlamentarischen Arbeitsgruppe? Wie oft hat diese Arbeitsgruppe schon getagt? Wann ist mit konkreten Ergebnissen dieser Arbeitsgruppe zu rechnen?